

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft für Dienstleistungsverträge



## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Dienstleistungsaufträge und Dienstleistungen der rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft (nachfolgend „rhenag“) mit ihren Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“). Durch die Auftragserteilung erklärt sich der Auftraggeber mit den nachstehenden Geschäftsbedingungen einverstanden. Wird der Auftrag durch den Auftraggeber nur aufgrund seiner eigenen Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen bestätigt, so wird diesen bereits hiermit widersprochen. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung der rhenag gelten diese Geschäftsbedingungen als angenommen.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB.

## 2. Grundlagen der Zusammenarbeit; Beratertag

- 2.1 Die erfolgreiche Durchführung der Dienstleistungen erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Führungskräften und Mitarbeitern des Auftraggebers und den Mitarbeitern der rhenag.
- 2.2 Der Auftraggeber stellt rhenag alle erforderlichen Informationen für die Durchführung der Dienstleistungen zur Verfügung. rhenag verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung.
- 2.3 rhenag und der Auftraggeber benennen aus den jeweiligen Fachbereichen hinreichend qualifizierte Mitarbeiter, die die Ansprechpartner in allen Fragen, die sich aus der Durchführung der Dienstleistungen ergeben, darstellen.
- 2.4 Die Leistungserbringung erfolgt an den Standorten des Auftraggebers oder an den Standorten der rhenag.
- 2.5 Die Gesamtverantwortung sowie die Entscheidungskompetenz verbleiben beim Auftraggeber.
- 2.6 Neben den durch diesen Auftrag vereinbarten Dienstleistungen können beim Auftraggeber individuelle, gesellschaftsbezogene Anforderungen bestehen, die nicht zum Leistungsumfang dieses Auftrages gehören. Diese individuellen Anforderungen werden auf der Basis separater Aufträge durch rhenag erfüllt und durch den Auftraggeber gesondert vergütet. rhenag erstellt hierzu auf Anforderung ein separates Angebot.
- 2.7 Unter Beratertag wird ein Arbeitstag verstanden, der unter Einschluss von An- und Abreisezeiten eines Mitarbeiters vom Sitz der rhenag an den Ort der Beratung acht Zeitstunden umfasst.

## 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber wirkt bei der Durchführung des Auftrages im Sinne einer projektbegleitenden Tätigkeit mit. Dies umfasst insbesondere:
- (a) die rechtzeitige und vollständige Bereitstellung, ggf. Erläuterung aller notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen, die zur Leistungserbringung notwendig sind,
  - (b) die möglichst umgehende (im Regelfall innerhalb von maximal fünf Werktagen) Bearbeitung und Entscheidung der von rhenag gestellten Fragen, die sich im Zuge der Leistungserbringung ergeben und die ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Auftraggebers fallen.
- 3.2 rhenag wird alle Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers rechtzeitig anfordern.

## 4. Projektplan und Projektfristen

- 4.1 Sofern ein verbindlicher Projektplan vereinbart wurde, gelten die dort vereinbarten Projektfristen und -termine.
- 4.2 Soweit der Auftraggeber eine Behinderung oder Unterbrechung des Projektablaufs zu vertreten hat, hat rhenag Anspruch auf Neufestlegung verbindlicher Termine und Fristen unter Berücksichtigung der Dauer der Störung.

## 5. Leistungsbedingungen

- 5.1 rhenag erbringt gegenüber dem Auftraggeber Beratungs-, Service-, Support- und sonstige Dienstleistungen.
- 5.2 Soweit rhenag die Dienstleistungen in den Geschäftsräumen des Auftraggebers erbringt, wird dieser rhenag die erforderlichen

Arbeitsvoraussetzungen (wie z. B. Systemkapazität, Datensichtgeräte, Räumlichkeiten, Telefon- und Netzwerkanschlüsse usw.) ohne Berechnung zur Verfügung stellen. Sofern erforderlich sind weitere Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien im Dienstleistungsauftrag aufgeführt. Bei der Leistungserbringung ist rhenag davon abhängig, dass der Auftraggeber die übernommenen Verantwortlichkeiten fristgemäß erfüllt. Geschieht dies nicht, und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Mehraufwand, kann rhenag – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte – Änderungen des Zeitplans und der Preise verlangen.

## 6. Nachweisführung für erbrachte Leistungen

- 6.1 Sofern dies vereinbart ist, wird rhenag dem Auftraggeber die erbrachten Dienstleistungen mittels Leistungsnachweis in der vereinbarten Form und Frist nachweisen.
- 6.2 Der Leistungsnachweis ist vom Auftraggeber gegenüber rhenag freizugeben. Wünscht der Auftraggeber Korrekturen am Leistungsnachweis, sind diese rhenag innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Leistungsnachweises in Textform mitzuteilen und zu begründen. Andernfalls gilt der Leistungsnachweis als vom Auftraggeber genehmigt und freigegeben.
- 6.3 Der Leistungsnachweis dient als Grundlage für die Abrechnung der erbrachten Dienstleistungen durch rhenag.

## 7. Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig, wenn nicht ein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde.
- 7.2 Anfallende Nebenkosten (Reisekosten, Auslagen etc.) werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt, wenn keine andere Regelung vereinbart wurde.
- 7.3 Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist allen Leistungen der rhenag die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen (zur Zeit 19 %).
- 7.4 Gegen Ansprüche der rhenag kann vom Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 8. Sorgfaltspflicht

- 8.1 rhenag ist verpflichtet, die Dienstleistung ordnungsgemäß, sach- und fachgerecht und unter Beachtung und Berücksichtigung der jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsgrundlagen zu erbringen.

## 9. Haftung

- 9.1 rhenag haftet dem Auftraggeber für die von ihr bzw. ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund.

## 10. Geheimhaltung; Urheberrechte

- 10.1 Jede Vertragspartei verpflichtet sich, sämtliche Informationen – welcher Art auch immer – über die jeweils andere Vertragspartei und deren Geschäftsbetrieb, die ihr aus und im Zusammenhang mit diesem Dienstleistungsauftrag und seiner Durchführung schriftlich oder mündlich bekannt geworden sind und künftig noch bekannt werden („vertrauliche Informationen“), ausschließlich zur Erfüllung dieses Dienstleistungsauftrages zu verwenden. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, die vertraulichen Informationen zu keinem anderen Zweck als diesem Vertragszweck zu verwenden, insbesondere nicht zu Wettbewerbszwecken.
- 10.2 Weiterhin verpflichten sie sich, die vertraulichen Informationen streng geheim zu halten und diese ohne Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei nicht gegenüber Dritten – in welcher Form auch immer – zu offenbaren und an Dritte weiterzugeben. Dritte i. S. dieser Vereinbarung sind sämtliche Behörden und alle natürlichen und juristischen Personen, mit Ausnahme der Mitarbeiter des Auftraggebers und der rhenag.

- 10.3 Folgende vertrauliche Informationen sind von der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung ausgenommen:
- vertrauliche Informationen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Dienstleistungsvertrages bereits öffentlich bekannt sind, sowie
  - vertrauliche Informationen, die nach Abschluss dieses Dienstleistungsvertrages ohne Mitwirkung oder Veranlassung der rhenag öffentlich bekannt werden.
- 10.4 Der Auftraggeber versichert, dass die im Rahmen des Auftrages von rhenag gefertigten Schriftstücke, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc. nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden und er sie Dritten nicht zugänglich macht. Soweit an diesen Arbeitsergebnissen Urheberrechte entstanden sind, verbleiben dieselben bei rhenag.
- 10.5 Jede Vertragspartei hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er von der anderen Vertragspartei erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen
- gegenüber einem verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
  - gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung des Dienstleistungsauftrages erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- 10.6 Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Geheimhaltung und zum Urheberrechtsschutz schließt uneingeschränkt auch die Verpflichtung ein, durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass Geheimhaltungsverpflichtung und Urheberrechtsschutz auch von seinen Mitarbeitern gewahrt werden.
- 10.7 Abweichend von den Ziffern 10.1 bis 10.6 kann auf Wunsch des Auftraggebers oder der rhenag eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung getroffen werden.

## **11. Gewährleistung**

- 11.1 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die rhenag die Leistungserbringung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Unterauftragnehmern eintreten -, hat rhenag auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen rhenag, die Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Auftrag zurückzutreten.
- 11.2 Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Auftrag zurückzutreten. Verlängert sich die Leistungszeit oder wird rhenag von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich rhenag nur berufen, wenn sie den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt.
- 11.3 rhenag ist zu Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teilleistung ist für den Auftraggeber nicht von Interesse.
- 11.4 Die Einhaltung der Leistungsverpflichtungen durch rhenag setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung bzw. Vornahme der Verpflichtungen und Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers voraus.
- 11.5 rhenag verpflichtet sich, vom Auftraggeber gerügte fehlerhafte Arbeiten, soweit die Fehler durch von rhenag zu vertretende Umstände begründet sind, unverzüglich zu korrigieren, oder, wenn der Auftraggeber zustimmt, bei einer späteren Bearbeitung die aufgetretenen Fehler zu beseitigen.

## **12. Datenschutz**

- 12.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Informationen und Unterlagen, die die jeweils anderen Vertragspartei, deren Mitarbeiter und Kunden betreffen (im Folgenden „vertrauliche Daten“ genannt) Stillschweigen zu bewahren und diese vertraulichen Daten Dritten nicht zugänglich zu machen oder sonst zu verwerten. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sind stets zu beachten und einzuhalten.
- 12.2 Diese Verpflichtung gilt über den Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages hinaus bis zur Löschung entsprechender Daten.
- 12.3 Die Vertraulichkeit der Informationen ist bei notwendiger Weitergabe an Dritte sicherzustellen.
- 12.4 Sollte sich abzeichnen, dass Mitarbeiter der rhenag zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Dienstleistungsauftrages personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder in sonstiger Weise verwenden müssen, werden die Vertragsparteien rechtzeitig eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG treffen. Diese Vereinbarung wird im Falle ihres Abschlusses als wesentlicher Vertragsbestandteil in den Vertrag als separate Anlage miteinbezogen.
- 12.5 Sofern sich in Bezug auf den individuellen Vertragsgegenstand zeigt, dass die Erhebung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung von personenbezogenen Daten durch die Mitarbeiter der rhenag nicht im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG erfolgen kann, sondern der Auftrag eine sog. Funktionsübertragung darstellt, wird der Auftraggeber dafür sorgen, dass die rhenag die notwendige rechtliche Erlaubnis, beispielsweise die Einwilligung der Betroffenen gemäß § 4a BDSG, für die beabsichtigte Dienstleistung erhält.

## **13. Unterauftragnehmer bzw. Sub-Dienstleister**

- 13.1 rhenag kann die vertraglich geschuldeten Leistungen, mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers, ganz oder teilweise durch von ihr bestimmte Unterauftragnehmer bzw. Sub-Dienstleister ausführen lassen.
- 13.2 Für die Rhein-Sieg Netz GmbH und die Westerwald-Netz GmbH gilt die Zustimmung gemäß Ziffer 13.1 bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses als erteilt.

## **14. Werbeklausel bzw. Veröffentlichungen**

- 14.1 Mit Vertragsbeginn ist rhenag berechtigt, den Namen des Auftraggebers, dessen Logo und die Art der Tätigkeit inner- und außerhalb der rhenag-Gruppe als Referenz zu verwenden. Insoweit entbindet der Auftraggeber rhenag bereits jetzt von der Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit.
- 14.2 Für Werbemaßnahmen ist der Auftraggeber mit Vertragsbeginn berechtigt, den Namen der rhenag, deren Logo und die Art der vertraglichen Leistung zu verwenden. Insoweit entbindet rhenag den Auftraggeber bereits jetzt von der Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit.

## **15. Schlussbestimmungen**

- 15.1 Abweichende und zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die rhenag ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 15.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich dieser Vorschrift, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 15.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Dienstleistungsauftrag ist Köln.